

Änderungsvorschläge der SPD-Fraktion zur Nutzungsordnung Jugendkeller  
(Vorlage der Verwaltung mit Stand vom 21.02.2012)

1. bleibt
2. bleibt
3. neu

### 3. Betriebsorganisation und Nutzungsvergabe

3.1. Das Hausrecht für die Nutzung des Jugendkellers liegt grundsätzlich bei der Stadt Barsinghausen.

3.2. Die Benutzer des Jugendkellers wählen auf einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden Vollversammlung drei Hauptverantwortliche. Die Hauptverantwortlichen müssen ihren Wohnsitz in Barsinghausen haben und zwischen 16 und 27 Jahre alt sein. Nicht Volljährige müssen die Einverständniserklärung der Eltern vorlegen. Mindestens ein Hauptverantwortlicher muss volljährig sein.

3.3. Die Hauptverantwortlichen organisieren als ehrenamtliche Mitarbeiter der Stadt unentgeltlich den Betrieb des Jugendkellers. Namen und Anschriften der Hauptverantwortlichen sind innerhalb von fünf Werktagen schriftlich dem Bürgermeister der Stadt Barsinghausen mitzuteilen. Der Bürgermeister bestätigt die Hauptverantwortlichen als ehrenamtliche Mitarbeiter der Stadt Barsinghausen.

3.4. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter dienen der Stadt Barsinghausen als Ansprechpartner. Ihnen obliegt die Nutzungsvergabe und die Organisation des Jugendkellers im Sinne von Punkt 2.

3.5. Nutzung zu regelmäßigen Öffnungszeiten  
Die regelmäßigen Öffnungszeiten liegen an folgenden Tagen

Mo – So            16.00 – 24.00  
In den Schulferien 8.00 – 24.00

An stillen Feiertag wie Karfreitag, Volkstrauertag etc. ist ein ruhiger Betrieb zu gewährleisten.

Während der regelmäßigen Öffnungszeiten können einzelne Gruppen aus Barsinghausen eine dauerhafte Nutzung beantragen. Über die Nutzungsvergabe entscheidet die nach 3.3. benannten ehrenamtlichen Mitarbeiter.

3.6. Von jeder Gruppe ist mindestens eine verantwortliche Person zu benennen,.....*hier weiter im Text der Nutzungsverordnung 2. Seite, 2. Absatz bis....., zu transportieren“.*  
*„...bei unter 18-jährigen verantwortlichen Personen noch die Einverständniserklärung der Eltern als Voraussetzung“* wird gestrichen

3.7. Hausrecht zu Sonderveranstaltungen (*1 Satz entfällt*)

3.7.1 (*in Nutzerordnung 3.2.1*)

3.7.2 (*in Nutzerordnung 3.2.2*)

3.7.3 (*in Nutzerordnung 3.2.3*)

3.8 (in Nutzerordnung 3.3) bleibt, der erste und der letzte Satz wird abgeändert: Die verantwortlichen Personen im Sinne von 3.6. und 3.7. sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter.

4. bis einschließlich 4.3 *bleibt*

4.4 Gesundheitsschutz

*Die verantwortliche Person hat die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen* wird umgeändert in:

Die verantwortliche Person hat auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes hinzuwirken.

4.5 bis einschließlich 4.6 *bleibt*

4.7. in der 7. Zeile wird hinter das Wort *unverzüglich* eingefügt:

d.h. innerhalb von maximal 24 Stunden

5. Nutzungskonflikte

5.1. *bleibt*

*Einfügen eines neuen Punktes 5.2.:*

5.2. *Beirat des Jugendkellers*

Sollten sich bei Nutzungskonflikten keine Lösung im Rahmen von 5.1 ergeben, können sowohl der Fachdienst II/2 als auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter den Beirat des Jugendkellers einberufen. Dieser setzt sich zusammen aus:

1 Mitarbeiter des Fachdienstes II/2 bzw. Vertreter der Stadt Barsinghausen

2 ehrenamtlichen Mitarbeitern des Jugendkellers

2 Mitglieder des Ausschusses für Jugend,..... Diese sind vom Rat der Stadt Barsinghausen zu benennen. ( oder: Diese sind vom Ausschuss zu benennen.)

5.2. *wird zu Punkt 5.3.*

6. *bleibt*